



Postfach 12 03 15
10593 Berlin

Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

15.11.2006/mlr

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-520
Telefax +49 30 37711-509

E-Mail

oliver.mietzsch@staedtetag.d

Bearbeitet von
Oliver Mietzsch

Aktenzeichen

66.02.02 D
66.05.05 D
66.76.00 D

Umdruck-Nr.
D 5485

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedstädte
 - b) Landesverbände
 - c) außerordentlichen Mitglieder
 - d) Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
 - e) Mitglieder der Fachkommission „Verkehrsplanung“
 - f) Mitglieder der Fachkommission „ÖPNV“
 - g) Mitglieder des Arbeitskreises III (Rechtsfragen des städtischen Verkehrs)
der Fachkommissionen „Verkehrsplanung“ und „ÖPNV“
- des Deutschen Städtetages

- a) GVFG-Regelungen in den Ländern nach der Föderalismusreform
- b) Änderungen bei der Version 2006 der „Standardisierten Bewertung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

a)
wie Sie wissen, haben sich Bund und Länder im Zuge der Föderalismusreform darauf verständigt, dass lediglich das GVFG-Bundesprogramm bis zum Jahre 2019 in seiner bisherigen Höhe fortgeführt werden soll. Demgegenüber laufen die GVFG-Länderprogramme bereits zum 31.12.2006 aus. Die Länder erhalten jedoch auf der Grundlage des bisherigen Verteilungsschlüssels der GVFG-Länderprogramme aus dem Haushalt des Bundes bis zum Jahre 2019 Kompensationszahlungen im Umfang von insgesamt 1.335,5 Milliarden EUR, wobei zum 31.12.2013 eine Überprüfung der Notwendigkeit sowie der Höhe der Kompensationszahlungen vorgesehen ist. Bis zum 31.12.2013 unterliegen die Kompensationszahlungen weiterhin einer gemeindeverkehrlichen Zweckbindung, ab dem 01.01.2014 entfällt diese, sodass nur noch die investive Zweckbindung der Kompensationszahlungen des Bundes erhalten bleibt. über die Nachfolgeregelungen für die zum 31.12.2006 auslaufenden GVFG-Länderprogramme wird zur Zeit beraten.

Während das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz-EntflechtG, BGBl. I 2006, Nr. 51, S. 2509 bis 2548, ausgegeben am 09.11.2006) die konkreten Prozentzahlen der jeweiligen Länderanteile enthält, sollte in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes die Einzelheiten hinsichtlich der Mittelverwendung und der Verfahren bei Fehlverwendung geregelt

werden. Hierzu liegt mit Bundesrats-Drucksache 776/06 vom 03.11.2006 ein Verordnungsentwurf des Bundesministers der Finanzen vor, der dem Vernehmen nach bereits auf der Arbeitsebene mit den Ländern abgestimmt worden ist. Der Verordnungsentwurf sieht unter anderem vor, dass die Länder jeweils vierteljährlich einen Abschlag auf die ihnen zustehenden Kompensationsmittel des betreffenden Jahres erhalten. Die Bildung von Ausgaberesten durch die Länder steht einer zweckgerechten Mittelverwendung nicht entgegen, sodass der überjährige Mitteleinsatz durch die Länder möglich wird. Allerdings müssen die Länder dem Bund jährlich im Nachhinein einen Verwendungsbericht über die zweckgerechte Mittelverwendung erstatten. Der Verwendungsbericht soll eine tabellarische Darstellung der geförderten Maßnahmen (allgemeine Programmbeschreibung) und die Höhe der geleisteten Zahlungen enthalten. Bis Ende September eines jeden Jahres wird dann das zuständige Bundesministerium auf der Grundlage der Länderberichte über die zweckgerechte Mittelverwendung entscheiden. Neben einem Anhörungsrecht der Länder im Falle einer nicht zweckgerechten Verwendung soll diesen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, durch die Benennung von förderfähigen Ersatzvorhaben bzw. nicht ausgeschöpften Fördermöglichkeiten eine zweckgerechte Verwendung im Nachhinein sicherzustellen. Andernfalls drohen entsprechende Kürzungen der Kompensationszahlungen für das folgende Kalenderjahr. Eine Tischumfrage anlässlich der Sitzung des Finanzierungskreises des Gemeinsamen Ausschusses des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (FAK) am 09.11.2006 hat ergeben, dass hinsichtlich der korrekten Mittelverwendung offensichtlich noch große Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern bestehen. Vor diesem Hintergrund möchten wir den Mitgliedstädten sowie den Landesverbänden empfehlen, sich ggf. bei Auseinandersetzungen mit den jeweiligen Landesbehörden hinsichtlich der korrekten Mittelverwendung direkt an das zuständige Bundesministerium zu wenden.

.....
.....

In Nordrhein-Westfalen soll erst im Zuge der für 2008 anstehenden Novellierung des Landesnahverkehrsgesetzes über eine eigenständige landesgesetzliche Nachfolgeregelung zum GVFG nachgedacht werden. Eine kurzfristige Änderungsnotwendigkeit wird schon deshalb nicht gesehen, weil sich das geltende ÖPNV-Gesetz NRW eng an das GVFG anlehne. Allerdings ist vorgesehen, die GVFG-Förderbestimmungen auf Landesebene ggf. um Erhaltungsaufwendungen zu erweitern. Konkret ist offensichtlich geplant, im Bereich des kommunalen Straßenbaus für die Zeit nach 2014 eine eigenständige gesetzliche Grundlage für die Förderung des Individualverkehrs zu schaffen, die alle verkehrswichtigen Kommunalstraßen (d.h. auch die im Außerortsbereich) als förderfähig einstuft. Über die Verwendung der Fördermittel sollen die jeweiligen Baulastträger eigenständig entscheiden können. Als neuer Fördertatbestand ist die sicherheitstechnische Nachrüstung von Straßentunneln gemäß den Richtlinien über die Ausgestaltung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2006) ebenso vorgesehen, wie die Erhöhung der Bagatellgrenzen von 25 000 EUR auf 50 000 EUR oder sogar 100 000 EUR. Der Regelfördersatz von gegenwärtig 75 % soll auf 70 % abgesenkt werden. Generell soll es in Nordrhein-Westfalen bei einer Aufteilung der GVFG-Fördermittel zwischen Individual- und öffentlichem Verkehr im Verhältnis 50 % zu 50% bleiben.

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Folkert Kiepe